



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

XIX. GP.-NR

838 / AB

1995 -05- 2 3

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

20

842 13

Wien, am 22. Mai 1995

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 28.03.1995 unter der Zahl 842/J-NR/1995 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien?
2. Woher beziehen die Asylbehörden Ihre Kenntnisse über die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien?
3. Haben sich die Asylbehörden im Außenministerium über die Lage in Tschetschenien aufklären lassen?
  - a) wann?
  - b) mit welchen Ergebnissen?
4. Teilen Sie die Auffassung des Bundesasylamt, daß das Gemetzel in Tschetschenien "völkerrechtlich akzeptiert" sei?
5. Wie beurteilen Sie die negative Begründung im Asylbescheid, daß keine Verurteilung des Krieges in Tschetschenien durch die UNO erfolgte, was ja angesichts des Vetorechtes Rußlands im Sicherheitsrat auch nicht zu erwarten ist?

- 2 -

6. Kann Ihren Informationen nach sichergestellt werden, daß aus Österreich abgeschobene Deserteure keiner Verfolgung durch die russische Armee ausgesetzt sind? Woher haben Sie diese Informationen?
7. Ist nach Ihrem Verständnis der Genfer Konvention die Desertion aus einer Armee ein Grund zur Gewährung von politischem Asyl, wenn diese Desertion notwendig scheint, um nicht zum Einsatz an einem Völkermord oder sonstiger menschenrechtswidriger Handlungen gezwungen zu werden?
- a) wenn nein, wie begründen Sie das?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, daß es infolge Fehlens jeglicher konkreter Anhaltspunkte nicht möglich war, das der gegenständlichen Anfrage zugrunde liegende Administrativverfahren nach dem Asylgesetz auszumitteln. Es entzieht sich sohin meiner Kenntnis, ob und allenfalls in welchem Kontext die zitierten Passagen in der Begründung eines abweislichen Bescheides des Bundesasylamtes enthalten waren. Es ist mir daher, soweit die Fragen auf den konkreten Anlaßfall abstellen, eine Beantwortung derselben nicht möglich.

Zu Frage 1:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Mir ist allerdings bekannt, daß eine gleichlautende Frage an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten gerichtet wurde, dessen Stellungnahme auch dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt wurde.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die Asylbehörden beziehen ihre diesbezüglichen Kenntnisse überwiegend aus aktuellen Pressedokumentationen und Dokumentationen internationaler Institutionen. Regelmäßige Berichte der österreichischen Vertretungsbehörden wurden bisher nicht übermittelt. Ich habe aber diese Anfrage zum Anlaß genommen, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu ersuchen, die Botschaftsberichte über die politische Situation in den Sitzstaaten dem Bundesministerium für Inneres generell zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 3:

Aus der Sicht der Asylbehörden bestand hiezu kein Anlaß, da die Entscheidungen der Asylbehörden auf Grundlage der bereits oben erwähnten Information getroffen werden werden konnten.

Zu den Fragen 4 und 5:

In diesem Zusammenhang darf ich auf die in der Präambel der Anfragebeantwortung enthaltenen Ausführungen verweisen. Möglicherweise stammt jene erstinstanzliche Entscheidung, auf die sich die Anfrage bezieht, von einem Zeitpunkt, zu dem sich die Vereinten Nationen noch nicht zum angesprochenen Konflikt geäußert hatten. Sollte in diesem Verfahren ein Rechtsmittel erhoben worden sein, wird darüber eine Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres zu treffen sein, der ich in der Sache nicht vorgreifen kann.

Zu Frage 6:

Eine Fallkonstellation der angesprochenen Art hat sich bisher nach meinen Informationen nicht gestellt.

- 4 -

Zu Frage 7:

Desertion für sich allein stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes noch keinen Grund für die Gewährung von Asyl dar. Bei Hinzutreten weiterer Aspekte kann jedoch das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gegeben sein. Diese Aspekte sind in der Judikatur eingehend erörtert worden und damit klargestellt. Die Judikatur ist selbstverständlich den Asyl- und Fremdenpolizeibehörden bekannt. Im übrigen muß eine gesonderte Beurteilung im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Einzelfalles erfolgen. Im vorliegenden Kontext ist noch darauf hinzuweisen, daß Desertion auch dann, wenn sie keinen Asylgrund darstellt, als Refoulmentverbotgrund in Frage kommen kann und im Fall eines Refoulmentverbots eine Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht in Frage kommt.

